

RS OGH 2001/6/12 4Ob126/01k, 4Ob93/02h, 9ObA59/15i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

Norm

EO §78

ZPO §258

Rechtssatz

Dem über den Sicherungsantrag entscheidenden Gericht bleibt es unbenommen, nach Einlangen der Äußerung des Gegners der gefährdeten Partei allfällige weitere Schriftsätze und mit diesen vorgelegte Bescheinigungsmittel unabhängig davon, ob sie aufgetragen wurden, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 126/01k
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 126/01k
- 4 Ob 93/02h
Entscheidungstext OGH 22.04.2002 4 Ob 93/02h
Beisatz: Die Zurückweisung von Schriftsätzen dient damit dem Zweck des Provisorialverfahrens, möglichst rasch einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Damit steht im Einklang, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, der gefährdeten Partei die Äußerung zu einer Gegenäußerung zuzustellen. (T1)
- 9 ObA 59/15i
Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 59/15i
Auch; Beisatz: Im Provisorialverfahren besteht keine Eventualmaxime. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115372

Im RIS seit

12.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at